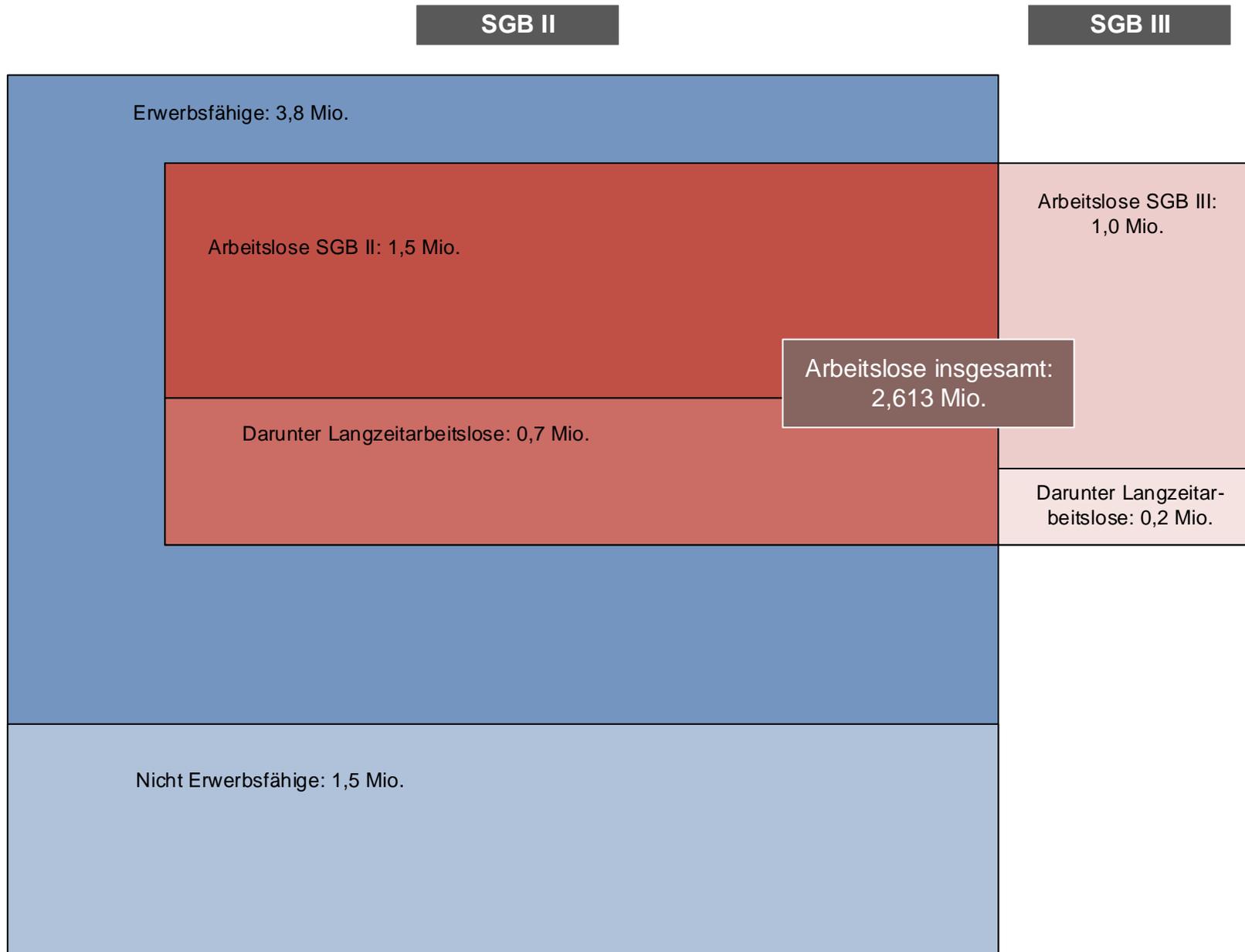


(Nicht-)Arbeitslose und (Nicht-)Erwerbsfähige im SGB II sowie Arbeitslose im SGB III 2021

Insgesamt: 5,3 Mio. Regelleistungsberechtigte



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Strukturen der Grundsicherung SGB II; Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf

(Nicht-)Arbeitslose und (Nicht-)Erwerbsfähige im SGB II sowie Arbeitslose im SGB III 2021

Von den 5,3 Mio. Regelleistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II waren im Jahresdurchschnitt 2021 rund 3,8 Mio. erwerbsfähig. Bei den restlichen Leistungsberechtigten handelt es sich um nicht erwerbsfähige Angehörige, in der Regel sind dies Kinder bis 15 Jahre, die Anspruch auf Sozialgeld haben (1,5 Mio.) (vgl. [Tabelle III.36](#)).

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind aber keineswegs sämtlich arbeitsuchend bzw. arbeitslos. Arbeitslos im Rechtskreis des SGB II sind knapp 1,5 Mio. Personen. Etwas weniger als die Hälfte dieser Gruppe (0,7 Mio.) ist länger als ein Jahr arbeitslos und zählt damit zu den Langzeitarbeitslosen.

Die weiteren etwa 2,3 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten suchen aktuell keine Arbeit oder sind nicht als arbeitslos registriert. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die wegen ihrer spezifischen Lebensumstände, also vor allem wegen eines Schulbesuchs (bei Kindern über 15 Jahren), der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege von Angehörigen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Hinzu kommen Erwerbslose, die nach Maßgabe des SGB III und SGB II nicht als „arbeitslos“ gelten. Schließlich können auch Erwerbstätige Leistungsberechtigten sein: wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, den Grundsicherungsbedarf nicht erreicht, dient das Arbeitslosengeld II zur Aufstockung des niedrigen Erwerbseinkommens (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Betrachtet man die Gesamtgruppe der etwa 2,6 Mio. Arbeitslosen, die 2021 registriert worden sind, wird sichtbar, dass die Mehrzahl der Arbeitslosen (ca. 62 %) dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet ist. Nur etwa 1,0 Mio. Arbeitslose sind dem Rechtskreis des SGB III zugeordnet (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Hintergrund

Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat sowie nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zum Rechtskreis des SGB III zählen jene Arbeitslose, die aufgrund ihrer Beitragszahlungen und Anwartschaftszeiten Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. In den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) fallen hingegen Arbeitslose, die die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nicht erfüllen oder die die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengelds überschritten haben. Leistungsanspruch auf das Arbeitslosengeld II besteht jedoch nur bzw. immer erst dann, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

Methodische Hinweise

Die Daten zur Struktur der Grundsicherungsempfänger*innen und zur Struktur der Arbeitslosen entstammen der Grundsicherungs- und Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit.